

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei
vom 24. November 1998.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar in seiner Sitzung am 24. November 1998 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Stadtbücherei.

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, Unterhaltung, beruflichen Fortbildung und Weiterbildung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten.

- (1) Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern der Stadt benutzt werden.
- (2) Auch auswärtige Besucherinnen und Besucher werden zugelassen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis.

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält dann einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Entsprechende Formulare sind in der Stadtbücherei erhältlich.
- (3) Bei der Anmeldung bestätigen die Benutzerinnen und Benutzer mit ihrer Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust unverzüglich der Bücherei mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig (§ 7 Absatz 5).

§ 4 Ausleihe.

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines Leseausweises möglich.
- (2) Die Ausleihzeit für Bücher und Stadtpläne beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, CD-Roms, CDs, Cassetten und Videofilme zwei Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist für Bücher, Stadtpläne, Zeitschriften, CDs und Cassetten kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. CD-Roms und Videofilme sind nicht verlängerbar. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Als Handbuchbestände (HB) gekennzeichnete Bücher und die jeweils neuesten Ausgaben einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden. Videofilme werden gegen eine Gebühr (vgl. § 7 Absatz 2) nur an Personen ab 16 Jahre ausgeliehen.
- (4) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer wird gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereit steht (§ 7 Absatz 4).
- (5) Bücher, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch durch einen Leihverkehr (Fernleihe) gegen einen Unkostenbeitrag besorgt (§ 7 Absatz 6).

§ 5 Aufenthalt in den Büchereiräumen.

- (1) Während des Aufenthalts in den Büchereiräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen, Essen oder Trinken ist in den Büchereiräumen untersagt.
- (3) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Rollschuhfahren, In-Line-Skating und ähnliches sind nicht gestattet.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in die vorhandenen Taschenschränke einzuschließen.
- (6) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung.

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden. Für die Beschädigung von Barcode-Etiketten wird eine Gebühr verlangt (vgl. § 7 Abs. 3)

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Tritt in der Wohnung einer Leserin bzw. eines Lesers eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf die betreffende Person während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Die Bücherei kann vor der Rückgabe die Desinfektion der Medien, welche aus infizierten Wohnungen stammen, verlangen.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Computerprogramme entstehen, haftet die Bücherei nicht.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 7 Gebühren.

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Jahresgebühr in Höhe von 15,-- DM erhoben.
Für Schüler und Studenten ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
Ein entsprechender Nachweis bzw. eine Bescheinigung ist vorzuzeigen.
Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Benutzung gebührenfrei.
Die Gebühr ist bar an die Stadtbücherei zu entrichten.
Mit der Bezahlung der Jahresgebühr erwirbt die Benutzerin bzw. der Benutzer das Recht, für die Dauer von 12 Monaten beliebig viele Medien zu entleihen.
- (2) Für Videofilme wird eine Einzelentleihgebühr von 3,-- DM erhoben.
- (3) Für die Beschädigung von Barcode-Etiketten wird ebenfalls eine Gebühr von 3,-- DM erhoben.
- (4) Die Vorbestellgebühr für ausgeliehene Medien beträgt 3,-- DM.
- (5) Ein Ersatz-Leseausweis wird auf Antrag ausgestellt.
Die Gebühr für einen Ersatzausweis beträgt 5,-- DM.
- (6) Die Gebühr für den wissenschaftlichen und regionalen Leihverkehr beträgt 10,-- DM pro Titel oder 15,-- DM pro Themenwunsch.
- (7) Wird die Leihfrist überschritten, so wird eine Säumnisgebühr erhoben.
Die Säumnisgebühr beträgt in der 1. angefangenen Woche pro Medium 1,-- DM und zwar ohne vorherige schriftliche Mahnung,
in der 2. angefangenen Woche pro Medium 2,-- DM,
in der 3. angefangenen Woche pro Medium 4,-- DM und
in der 4. angefangenen Woche pro Medium 5,-- DM.

- (8) Die erste schriftliche Mahnung erfolgt in der zweiten angefangenen Woche. Für sie ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,-- DM zusätzlich zu den Säumnisgebühren zu entrichten. Sind die Medien 4 Wochen nach Fälligkeit noch nicht abgegeben, so können sie durch Boten gebührenpflichtig abgeholt werden. Für jeden Botengang wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-- DM verlangt. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Mahn- und Säumnisgebühren an.
- (9) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung.

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet die Leiterin der Stadtbücherei.

§ 9 Inkrafttreten.

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 26. Oktober 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wendlingen am Neckar, den 24. November 1998.


Hisky
Bürgermeister.